

Stefan Thöni
Parkstrasse 7
6312 Steinhausen

stefan@savvy.ch
stefanthoeni.ch

Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen

EINSCHREIBEN

Regierungsrat des Kantons Zug
Postfach 156
6301 Zug

31. Januar 2017

DRINGEND - Abstimmungsbeschwerde

Sehr geehrte Frau Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

In Sachen

Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen

Beschwerdeführer

gegen die

Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern,
Beschwerdegegnerin

wegen

Verletzung der Abstimmungsfreiheit durch behördliche Propaganda im Vorfeld der Volksabstimmung vom 12. Februar 2017 über das Unternehmenssteuerreformgesetz III

erhebt der Beschwerdeführer

Abstimmungsbeschwerde

und stellt in eigenem Namen folgende

S.T.

1. Rechtsbegehren

1. Es sei die Volksabstimmung vom 12. Februar 2017 über das Unternehmenssteuerreformgesetz III abubrechen beziehungsweise aufzuheben und neu anzusetzen.
2. Es sei den Beschwerdegegnerin zu untersagen, sich zukünftig zu eidgenössischen Volksabstimmungen zu äussern.
3. Es seien keine Verfahrenskosten zu erheben.

2. Formelles

2.1. Gemäss Art. 77 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) kann beim Regierungsrat wegen Unregelmässigkeiten bei Abstimmungen Beschwerde geführt werden. Dieser Beschwerdegrund wird nachfolgend geltend gemacht.

2.1.1. Die Beschwerdeführer ist im Kanton Zug stimmberechtigt und somit zur Beschwerde berechtigt.

2.2. Die Beschwerdeführer hat am 30. Januar 2017 auf der Webseite der Beschwerdegegnerin die Medienmitteilung vom selben Tag entdeckt. Somit ist die Frist gemäss Art. 77 Abs. 2 BPR eingehalten mit der heutigen Beschwerde eingehalten.

3. Materielles

3.1. Sachverhalt

Am 30. Januar 2017 publizierte die Beschwerdegegnerin eine Medienmitteilung zum Unternehmenssteuerreformgesetz III.

Beweismittel:

- act. 9 Medienmitteilung der VDK vom 30. Januar 2017

3.2. Rechtsfragen

3.2.1. Interventionen der Kantone in eidgenössische Abstimmungskämpfe sind nur zulässig, wenn diese Kantone von der zur Abstimmung stehenden Vorlage besonders betroffen sind (Urteil des Bundesgerichts 1C_455/2016 vom 14. Dezember 2016, E. 4.7)

3.2.1.1. Es mag wohl sein, dass einzelnen Kantone besonders durch die Vorlage betroffen sind, dies kann jedoch logischerweise nicht für alle Kantone zugleich in gleicher Weise der Fall sein.

S.T.

- 3.2.1.2.** Die fragliche Medienmitteilung argumentiert hauptsächlich mit generellen wirtschaftspolitischen Erwägungen und beschränkt sich nicht etwa auf die besondere Betroffenheit einiger oder aller Kantone.
- 3.2.2.** Zudem ist Intervention des kantonalen Fachorgans im eidgenössische Abstimmungskämpfe sowieso unzulässig (Urteil des Bundesgerichts 1C_455/2016 vom 14. Dezember 2016, E. 5.3).
- 3.2.2.1.** Somit ist die fragliche Medienmitteilung der Beschwerdegegnerin eine unzulässige Verletzung der Abstimmungsfreiheit.
- 3.2.3.** Die wiederholte Intervention der Beschwerdegegnerin im Namen sämtlicher Kantone hat ein derartig hohes Gewicht, dass eine sofortige Abbruch der Abstimmung bzw. eine Aufhebung der Volksabstimmung die einzige wirkungsvolle Massnahme ist.
- 3.2.4.** Gemäss Art. 79 Abs. 2 BPR trifft die Kantonsregierung notwendigen Verfügungen zur Behebung der gerügten Mängel. Die Verletzung der Abstimmungsfreiheit durch die unzulässigen Äusserungen der Beschwerdegegnerin lässt sich zwar für diesen Unruegang nicht mehr beheben, wohl aber für zukünftige verhindern.
- 3.2.4.1.** Da sich die Beschwerdegegnerin auch in der Vergangenheit wiederholt unzulässigerweise zu eidgenössischen Volksabstimmungen geäussert hat, besteht in dieser Hinsicht Wiederholungsgefahr. Da nicht sämtliche Kantone gleichzeitig in gleicher Weise von einer nationalen Vorlage besonders betroffen sein können, ist eine zulässige Äusserung einer Beschwerdegegnerin zu einer eidgenössischen Abstimmung kaum je vorstellbar.

3.3. **Verfahrenskosten**

- 3.3.1.** Gemäss Art. 86 Abs. 1 BPR sind keine Kosten zu erheben.

Wir hoffen auf Ihren baldigen positiven Entscheid.

Mit freundlichen Grüssen

Stefan Thöni



Anlagen:

act. 9 Medienmitteilung der VDK vom 30. Januar 2017